

Zum Verbleib bei der Prüferin / beim Prüfer

ANTRAG

auf Aushändigung von prüfungsrelevanten Leistungen,
die an der Universität Münster erbracht wurden.

Hiermit beantrage ich,

Name, Vorname

Matrikelnummer

die Aushändigung folgender Prüfungsleistung:

Modul:

Lehrveranstaltung:

Dozent/Dozentin:

Studiengang/Fach:

Datum der Prüfung:

Art der Prüfungsleistung:

Münster, den

Ort, Datum

Unterschrift des/der Studierenden

Aushändigung von Prüfungsleistungen:

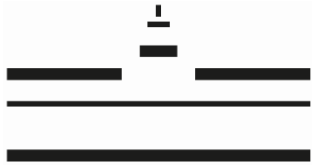
Ich bestätige die Aushändigung der oben genannten Prüfungsleistung und verpflichte mich, die Unterlagen ab dem Datum der Aushändigung 1 Jahr aufzuheben. Ich verzichte mit der Aushändigung dieser Prüfungsleistung auf mein Recht zum Widerspruch gegen die Beurteilung.

(Beachten Sie auch die Erläuterungen auf der zweiten Seite bzw. der Rückseite!)

Münster, den

Ort, Datum

Unterschrift des/der Studierenden



Hinweise zum Verfahren

für den Prüfer / die Prüferin
und
den / die Studierende/n:

Hintergrund

In Studiengängen mit studienbegleitenden Prüfungen müssen alle prüfungsrelevanten Unterlagen archiviert werden, da sie grundlegende Bestandteile des Universitätsabschlusses sind. Da aber in den modularen Studiengängen viele prüfungsrelevante Materialien zum Lernen für das weitere Studium notwendig sind, kann und soll die Archivierung nicht durch die Fachbereiche erfolgen.

Um den Studierenden die Möglichkeit zu geben, diese Unterlagen zur Nachbereitung mit nach Hause zunehmen, sind folgende Vereinbarungen notwendig:

- Die Aufbewahrungspflicht für prüfungsrelevante Unterlagen liegt bei den Studierenden.
- Das gilt nicht für Unterlagen prüfungsrelevanter Leistungen in Modulabschlussprüfungen. Diese werden im Bachelorprüfungsamt archiviert.

Mit der Aushändigung von prüfungsrelevanten Unterlagen geht der/die Studierende des Bachelorstudienganges folgende Rechte und Verpflichtungen ein:

- Alle schriftlichen Klausurarbeiten, Hausarbeiten, Tests, Protokolle, Exkursionsnachweise und ähnliche Dokumente, die eine Bewertungsgrundlage in einem der o.g. Studiengänge darstellen, sind von der/dem Studierenden für mindestens ein Jahr sorgfältig aufzubewahren.
- Für Klausuren gilt: Die Anmeldung eines Einspruchs gegen die individuelle Bewertung ist nur bei der überwachten Klausureinsicht möglich. Nach der Klausureinsicht durch die/den Studierende/n ist keine Änderung am Ergebnis der Prüfungsleistung mehr möglich! Die/der Studierende bestätigt die Entgegennahme der Klausur durch ihre/seine Unterschrift.
- Protokolle zu mündlichen Prüfungen werden von der Prüferin/dem Prüfer aufbewahrt.